

Ercheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.80 M.,
durch die Post zugestellt 2.10 M.,
für Montabaur 1.50 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 55 Pfg.

Frei-Beilagen:
Jahres- und halbjährliche
einmal: Wandkalender
mit Wetterprognosen.

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die
Gespaltene kleine Zeile oder
deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Übereinkunft.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 6.

Montabaur, Mittwoch, den 10. Januar 1917.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Der Kreiskommunalkasse Montabaur ist bei dem
Postfachamt in Frankfurt (Main) unter Nr. 14 408
ein Postfach-Konto eröffnet worden.

Montabaur, 2. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch, Landrat.

Herr Sanitätsrat Dr. med. Thewalt wird die große
Ehre haben, am Sonntag den 14. Januar abends 8 Uhr
in Saale des kath. Gesellenhauses in Montabaur einen
Vortrag über praktische, Gesundheit fördernde Säug-
lingspflege zu halten. Alle Mütter, Frauen und jungen
Mädchen aus Montabaur und umliegenden Dörfern werden
herzlich zum unentgeltlichen Besuch dieses sicher außer-
ordentlich lehrreichen Vortrags eingeladen.

Der Säuglingsverein in Montabaur gibt von jetzt ab
für kranke ganz kleine Kinder der Stadt Gaserpräpa-
rate und Gries entweder gegen Bezahlung oder an
Bedürftige auch unentgeltlich ab. Näheres erfahren die
Mütter in dem Vortragsabend am Sonntag, den 14. d.
Mts. im Gesellenhaus.

Montabaur, den 9. Januar 1917.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins:
Else Bertuch.

Montabaur, den 7. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Mehllieferung — Rückgabe der leeren Säcke.

Laut Rundschreiben der Reichsgetreidestelle vom 27.
12. 1916 besteht die Gefahr, daß infolge Sackmangels
die pünktliche Mehllieferung an die Kommunalverbände
infrage gestellt wird. Es ist infolgedessen nötig geworden,
die Frist zur Einsendung der leeren Säcke an die Kreis-
sammelstelle (Kreiswehlager Montabaur) zu verkürzen.

Bei allen Mehllieferungen an Bäcker und Händler
muss von jetzt ab unnachlässig verlangt werden die
gleiche Anzahl Mehlsäcke in gutem Zustande sofort in
Tausch zu geben. Die Säcke müssen dann gemeindeweise
gesammelt eiligt an das Kreiswehlager Montabaur ein-
gesandt werden. Für jeden fehlenden Sack werde ich
künftig fünf Mark in Rechnung stellen und die Brot-
versorgung der säumigen Gemeinden durch Nachbarorte
anordnen.

Leere Mehlsäcke dürfen vor der Rücklieferung nicht
zu irgend welchen anderen Zwecken benutzt werden.

Alle Mehlsäcke aus früheren Lieferungen, die nicht bis
zum 20. Januar cr. an das Kreiswehlager abgeliefert
sind, werden den Gemeinden mit fünf Mark pro Stück
berechnet.

Alle Säcke aus diesseitiger Lieferung sind Leihsäcke
und müssen so schnell als möglich zurückgegeben werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 8. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2.
Januar cr., Nr. 2 des Kreisbl., weise ich darauf hin, daß
zum Ankauf von Schuhwaren, die Bezugsscheine
A und B, wie für Web-, Wirk- und Strickwaren, auszu-
stellen sind.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 9. Januar 1917.

An folgenden Tagen wird Herr Lehrer Respe aus
Wirges weitere Vorträge über Kaninchenzucht halten
und zwar:

Sonntag, den 14. Jan. 1917 in Grenzhausen, nach-
mittags 4 Uhr bei Gustav Remy Wwe.

Sonntag, den 21. Jan. 1917 in Marienradorf,
nachmittags 4 Uhr bei Ant. Fein.

Indem ich die Interessenten darauf hinweise, ersuche
ich, sich an den Besuchen recht zahlreich zu beteiligen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt
sich am Vaterlande!“

Bekanntmachung

Betr. Kartoffelversorgung.

Zur Versorgung der Bedarfsverbände mit Kartoffeln
ist eine weitere Beschränkung der Verbrauchsmengen not-
wendig geworden. Dabei mußten die den Erzeugern vom
1. März d. Js. ab belassenen Kartoffeln zum Teil in
Anspruch genommen werden und die Reichskartoffelstelle
hat angeordnet, daß der den Erzeugern nach § 1 der
Verordnung vom 1. Dezbr. v. Js. zugewilligte Tageskopff-
höchstmaß von 1 1/2 Pfund auch vom 1. März bis 20. Juli
d. Js., also für die ganze Dauer der Versorgungs-
zeit auf 1 Pfund herabgesetzt wird.

Demnach hat jeder Erzeuger pro Kopf seines Haus-
halts für 142 Tage à 1/2 Pfund gleich 71 Pfund Kar-
toffeln außer den bereits durch Verordnung vom 1. 12. 16
abgabepflichtig gewordenen 36 1/2 Pfund, im Ganzen
also 36 1/2 + 71 = 107 1/2 Pfund Kartoffeln abzu-
liefern.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, diese Be-
kannmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis
der Bevölkerung zu bringen und darauf hinzuwirken, daß
die Abgabe der Kartoffeln freihändig erfolgt.

Bis zum 15. d. Mts. ersuche ich, mir zu berichten,
wie groß die erneut abgabepflichtig gewordene Kartoffel-
menge ist und wer die freihändige Abgabe verweigert.

Montabaur, 7. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 4. Januar 1917.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch mit der
Erledigung meiner Verfügung vom 25. Oktober 1916,
K. Nr. 2792 betr. d. Beitrag zur Walter-Elze-Stiftung im
Rückstande sind, werden ersucht, diese nunmehr binnen 10
Tagen bestimmt zu erledigen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 16. R. R. V.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Enteignung von Prospekt Pfeifen aus Zinn*) von
Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen
Zinnpfeifen, schalleitern usw. von Orgeln und
sonstigen Musikinstrumenten. Vom 10. Jan. 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme
und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. Novbr. 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1019) und jede Zu widerhandlung gegen die
Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) be-

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben
reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszu-
geben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen
oder zu überfenden, zu widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn ab-
schließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

)) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft, auch können Vorurteile, die vorliegen, im Urteil
für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder un-
richtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu
dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die
vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

straf wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver-
lässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des
10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und
sprechenden Prospekt Pfeifen von Orgeln mit
Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Pro-
spekt Pfeifen werden verstanden alle diejenigen
zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer
Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder
untergebracht waren oder untergebracht werden
sollen.

Betroffen werden auch solche Prospekt Pfeifen, die aus
Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abtei-
lung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Mil-
itärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden
neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei
verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
machung sind diejenigen Prospekt Pfeifen, welche nicht
vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit
Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn, aber Rückseite aus
Zink usw.)

§ 4.

**Von der Bekanntmachung betroffene Personen,
Betriebe usw.**

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für
alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche
sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden
aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Reli-
gionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesell-
schaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Kranken-
häusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stif-
thäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten,
Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und
anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und
Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe,
welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche
Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt
sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-
änderung von Veränderungen an den von ihr betroffenen
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Ver-
fügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrück-
lich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa
weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich,
die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-
ziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der
Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden
erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen
Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt
unberührt.

§ 7.

**Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der
beschlagnahmten Gegenstände.**

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer
zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch
besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet
werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungs-
anordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszu-
bauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der
in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit ab-
geliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflich-
tigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R.R.V. vom 1. Oktober 1916, betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Bierkrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfleifen.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 6,30 M für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 M für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriast. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme u. Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfleifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfleifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 M vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt (Main), 10. Januar 1917.

Anordnende Behörde:

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 10. Januar 1917.

Verordnende Behörde:

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

la I 20713.

ggs.: v. Ludwald,

Generalleutnant und Kommandant.

Montabaur, den 9. Januar 1917.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister um Bericht innerhalb 5 Tagen, ob sich in Ihrer Gemeinde

a) Orgeln mit Prospektpfleifen, die der Beschlagnahme (§§ 2, 3 u. ff. obiger Bekanntmachung) unterliegen,

b) Gegenstände der im § 10 a. a. O. bezeichneten Art, die freiwillig abgeliefert werden, befinden.

In den Anzeigen zu a ist:

1. Name des Eigentümers,

2. Standort der Orgel

anzugeben.

Der gesetzte Termin ist pünktlich innezuhalten.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 24577/7453

24860/7440

Frankfurt a. M., den 30. 12. 1916.

Betr.: Schriftliche Mitteilungen in Paketen nach dem Ausland.

Bekanntmachung.

Das stellvertretende Generalkommando weist erneut auf die Verordnungen vom 27. 2. 1915 betr. Verbot des Besorgens von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen und vom 12. 1. 1916 betr. Sendungen nach dem Auslande hin.

Nach der ersteren Verordnung ist jede Besorgung einer schriftlichen Mitteilung von Kriegsgefangenen verboten. Insbesondere ist es strafbar, wenn den von hier aus an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland abgehenden Paketen schriftliche Mitteilungen hier befindlicher feindlicher Kriegsgefangener beigelegt werden.

Die Betreffenden würden sich unter Umständen dabei auch der Beihilfe zum Landesverrat schuldig machen und Bestrafung wegen dieses Verbrechens zu gewärtigen haben.

Die Verordnung vom 12. 1. 1916 verbietet es, Paketen ins Ausland irgendwelche schriftliche Mitteilungen beigelegen, die nicht ausdrücklich als in dem Paket befindlich angegeben sind.

Demgemäß ist es auch strafbar, wenn den von hier aus an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland abgehenden Paketen schriftliche Mitteilungen beigelegt werden.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutliche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 8. Jan. 1917. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Westfront, im Oberbogen und nördlich der Somme entwickelte sich zeitweise lebhafter Artilleriekampf.

Durch erfolgreiche Luftkämpfe und das Feuer unserer Abwehrkanonen blühte der Feind 6 Flugzeuge ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich der Straße Riga-Ritau griff der Russe gestern erneut mit starken Kräften in breiter Front an.

Am Na-Fluß gelang es ihm, den am 5. Januar erzwungenen Geländegewinn ein Stück zu erweitern. An allen übrigen Stellen wurde er blutig abgewiesen.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Trotz Schneesturms und empfindlicher Kälte drängten wir den Feind zwischen Putna- und Ditoz-Tal erneut zurück.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radensen.

Der 7. Januar brachte der 9. Armee, im besonderen den siegreichen deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen der Generale Krafft v. Delmensingen und v. Morgen einen neuen großen Erfolg. Sie warfen den Rumänen und Russen aus dem stark befestigten Gebirgsstock des Mgr. Dobesti auf die Putna zurück.

Weiter südlich ist die schon im Oktober ausgebaute, jetzt zäh verteidigte

Milcovinstellung im Sturm genommen.

In scharfem Nachstoß wurde dem Gegner nicht die Zeit gelassen, sich in seiner zweiten Linie am Kanal zwischen Fociani und Tarestea zu setzen.

Auch diese Stellung wurde durchbrochen und im weiteren Nachdrängen die Straße Fociani-Dolotesti überschritten.

Heute früh wurde Fociani genommen.

Aus den erkämpften Befestigungen sind

3910 Gefangene, 3 Geschütze und mehrere

Maschinengewehre eingebracht.

Mazedonische Front.

Zwischen Ohrida und Prespa-See blieb der Vorstoß einer starken feindlichen Aufklärungsabteilung erfolglos.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 8. Jan., abends. (Amtlich.)

Bei Riga heftiger Artilleriekampf.

Der bei Fociani geschlagene Russe wird verfolgt.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Jan. 1917. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei guter Fernsicht war die beiderseitige Feuerertätigkeit an vielen Stellen lebhaft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Klare Sicht begünstigte die Kampfertätigkeit an verschiedenen Stellen.

Erneute feindliche Angriffe beiderseits der Na wurden reiflos abgewiesen.

Nächtliche Vorstöße russischer Jagdkommandos zwischen Friedriehstadt und Chauffee-Ritau-Dai blieben erfolglos.

Bei dichtem Schneegestöber gelang es dem Russe, die ihm am 4. Januar entrissene kleine Insel Gludon (nördlich Jiluzt) zurückzugewinnen. Sein weiteres Vordringen gegen das westliche Dinauer wurde verhindert.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Hartnäckig verteidigt der Feind die aus dem Bereczker-Gebirge in die Moldau-Ebene führenden Täler.

Trotz ungünstiger Witterung und schwierigsten Geländeverhältnissen in dem zerklüfteten Waldgebirge drängen unsere Truppen ihre Gegner täglich Schritt für Schritt zurück.

Auch gestern wurden beiderseits des Jassiu- und Sufita-Tales verdrahtete, stark ausgebaute Stellungen im Sturm genommen und, trotz verzweifelter Gegenstöße gehalten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Radensen.

In Ausnützung ihres Sieges drängen die deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen weiter nach Norden vor und erreichen, feindliche Nachhutten werfend, den Putna-Abchnitt, dessen jenseitiges Ufer der Feind in einer neuen Stellung hält. Beiderseits Fundini ist der Russe in der Linie Crangeni-Ranesti gewonnen.

Garleasla wurde gestürmt und gegen nächtliche Angriffe gehalten. Die gestern gemeldete Beute hat sich auf

99 Offiziere, 5400 Mann, 3 Geschütze und

10 Maschinengewehre erhöht.

Mazedonische Front.

Nichts Wesentliches.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 9. Jan. 1917, abends. (Amtlich.)

Im Westen geringe Gefehtstätigkeit. — Bei Riga und Jastobstadt blieben russische Angriffe erfolglos.

Ultimatum an Griechenland?

WTB London, 9. Jan. Meldung des Reuterschen Bureaus: Die „Times“ will wissen, daß nach der von der griechischen Regierung eingenommenen Haltung und nach ihren Erklärungen an die Alliierten von den Ministern der Alliierten in Rom eine neue Note verfaßt worden sei und nach Athen geschickt wurde. Die genauen Bedingungen sind noch nicht bekannt. Man glaube aber, daß darin die unverzügliche Durchführung aller früher formulierten Forderungen, und die Bekanntgabe der Annahme der genannten Bedingungen durch die griechische Regierung binnen 48 Stunden verlangt werde.

Die Versenkung des französischen Linienschiffes Gaulois und zweier Transportsdampfer.

WTB Berlin, 8. Jan. (Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote, Kommandant Oberleutnant zur See Steinbauer, hat am 27. Dezember im Ägäischen Meer das von bewaffneten Streitkräften gesicherte französische Linienschiff Gaulois (11 300 Tonnen) durch Torpedoschuß versenkt. Dasselbe Boot hat im Mittelmeer am 1. Januar den von Zerstörern begleiteten englischen vollbeladenen Truppentransportdampfer Jvernia (14 278 Tonnen) und am 3. Januar einen bewachten tiefbeladenen Transportdampfer von etwa 6000 Tonnen versenkt.

Der Kreuzerriegel unserer U-Boote.

Berlin, 8. Jan. Der Kommandant des U-Boots, welches die Schiffe Gaulois und Jvernia versenkte, war der Oberleutnant zur See Wolfgang Steinbauer, ein Sohn des Vertreters der Kölnischen Zeitung in Berlin.

WTB Berlin, 8. Jan. Von der Hofstaatsverwaltung des Prinzen Oskar von Preußen wird aus Potsdam mitgeteilt: Heute morgen 7 1/2 Uhr wurde dem Prinzen Oskar ein gesunder Kriegsjunge geboren. Mutter und Kind befinden sich wohl.

WTB Berlin, 9. Jan. (Amtlich.) Deutsche Marineflugzeuge griffen am 7. Januar nachmittags Baracke-Lager westlich von La Panne-Bad und Rieuport-Bad erfolgreich mit Bomben an.



Wotan G. Lampen 25-100 Watt

Wotan G. Lampen ersetzen

Metalldraht-Lampe

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Wotan G. Lampen

Der Warenumsatzstempel.

Zu den Kriegssteuergesetzen, die in der Mitte des vergangenen Jahres vom Reichstag beschlossen worden sind, gehört neben dem Gesetz über die Erhöhung der Tabaksteuern und der Post- und Telegraphengebühren auch ein Gesetz über einen Frachtturkunden- und den Warenumsatzstempel. Letztere Steuer gewinnt dadurch einen besonderen Ansehenswert, als sie jetzt zum erstenmal in ihrer Wirkung in Erscheinung tritt. Eigentlich war dafür von Anfang an ein Gesetz vorgesehen, das die einzelnen Quittungen besteuern sollte. Nach reiflichen Überlegungen schlugen sich jedoch der Reichstag und die Regierung auf den Warenumsatzstempel, da dadurch die Befristung des Handels und des Publikums auf ein Mindestmaß zurückgeführt wird. Außerdem glaubte man auch zu erreichen, daß dadurch sogar noch eine Erhöhung der Einnahmen eintritt.

Das Gesetz selbst ist am 1. Oktober 1916 in Kraft getreten. Da aber der Warenumsatz des ganzen Jahres umfaßt wird, so kommt diesmal nur der Zeitraum eines Vierteljahres in Frage. Der grundlegende Paragraph des neuen Gesetzes, der als § 76 hinter dem § 75 des Reichssteuergesetzes eingefügt worden ist, besagt, daß wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen 30 Tagen

den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden

hat, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschlusse bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebes zu erfolgen. Der Bundesrat kann auf Antrag die Frist von 30 Tagen verlängern. Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb. Auch der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb, sowie die Unternehmungen öffentlicher Körperschaften, von Vereinen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, werden von dem Gesetze erfaßt.

Eine Verpflichtung zur Anmeldung

und eine Abgabepflicht besteht, wie in einem weiteren Paragraphen ausgeführt wird, nicht, wenn der Gesamtbetrag der Zahlungen unter 3000 M. bleibt. Überschreitet er die Summe von 200 000 M., so sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

In Fällen, wo eine geregelte Buchführung nicht besteht — das dürfte bei vielen kleinen Gewerbetreibenden der Fall sein — ist

eine Schätzung gestattet.

Hier kann bei etwaigen Bedenken die Steuerstelle diese Schätzung vornehmen und die Steuer erheben. Jedoch muß sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von der Beanstandung Kenntnis geben. Gegen den Bescheid der Steuerstelle ist nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig, die jedoch wie bei anderen Steuern keine aufschiebende Wirkung hat. Der Steuerpflichtige kann an Stelle der in dem Steuerzeitraum erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraums erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung angeben und danach die Steuer entrichten. Jedoch muß er dieses Verfahren auch für später beibehalten, da für eine Veränderung die Genehmigung der Direktbehörde nötig ist.

Als Steuerfuß

wird 1 vom Tausend genommen. Für je 100 M. und also 10 Pf. zu zahlen. In dem dem Gesetze beigefügten Tarif wird u. a. bestimmt, daß als Bezahlung der Lieferung jede Leistung des Gegenwertes gilt, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen. Beachtenswert ist, daß

als Warenlieferung

auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser gilt, falls die Lieferung nicht durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindevorstände erfolgt. Als Waren gelten jedoch nicht Forderungen, Urheberschaften und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte. Der bisher bestehende Stempel ist also durch dieses Gesetz wieder abgeschafft, eine Tatsache, die gerade im Interesse des Mittelstandes mit Genugtuung zu begrüßen ist.

Das Gesetz enthält dann noch eine Reihe von Bestimmungen über einzelne Sonderfälle, die aber namentlich für den kleineren Geschäftsbetrieb und die breite Masse ohne Interesse sind, so daß sie hier außer acht gelassen werden können.

Unsere Volksernährung bei Kriegsfortgang.

Die Neujaresheden sind verklungen, ohne einen Widerhall zu finden in der Welt, die gegen uns in Waffen steht. Das Friedensangebot, mit dem der Kaiser dem unabherrschbaren Norden ein Ende machen, dem Ozean von Rot, Glend und Heßtem Menschenleib eine Grenze setzen wollte, hat von den verantwortlichen Staatsmännern des feindlichen Auslandes jetzt eine leidenschaftliche Ablehnung erfahren. Zum dritten Male erneut sich das Jahr im lodernen Brande des Weltkrieges. Nach der jetzt erfolgten Ablehnung unseres Friedensangebots seitens unserer Feinde sind wir genötigt, alle im schlichten Aufsteigen begriffenen Hoffnungen auf einen baldigen Frieden hinter uns zu lassen und mit unerbittlicher Entschlossenheit die Rohwendigkeit ins Auge zu fassen, für ein neues Kriegsjahr uns zu rüsten.

Der militärischen Weiterführung des Krieges steht das deutsche Volk mit ruhiger Zuversicht im festen Vertrauen auf unsere Heeresleitung und unsere Truppen entgegen. Wir wissen, daß es den Feinden unmöglich sein wird, eine größere militärische Kraft aufzubieten, als wir ihnen entgegenzusetzen werden. Aber auch auf dem wirtschaftlichen Kampffeld, insbesondere dem der Lebensmittelversorgung, sehen wir erfreulicher Weise den gewöhnlichen Körperbau, den die offene Feindschaft aus der ganzen Welt unsern Feinden von Anfang gegeben hatte, mit unverhoffter Beschwindigkeit sich immer mehr verflüchten. Uns auszuweichen, ist ihnen auch im zweiten Kriegsjahre nicht gelungen. Englands stärkste Waffe hat damit verjagt.

Mit gefestigtem Selbstvertrauen in unsere wirtschaftliche

Kraft treten wir in das neue Kriegsjahr. Freilich dürfen wir an der Tatsache nicht vorbeisehen, daß die gewöhnlichen Anforderungen, die der Krieg an unsere Lebensmittelerzeugung stellt, bei der Umwälzung und Einschränkungen, die er auf diesem Gebiete gebracht hat, naturgemäß mit dem Verbrauch ohne ausreichende Erneuerung auch eine gewisse Knappheit zur Folge haben müssen. Wir dürfen uns darüber nicht allzu sehr wundern. Die einzige Antwort auf diese Tatsache muß der mannhafteste Vorbehalt sein, noch sparsamer, noch anspruchsloser, noch häuslicher zu wirtschaften, als bisher, jeder an seinem Platte, nichts unkommen und nichts unausgenutzt zu lassen. Helfen mühte uns auch die Erkenntnis, die draußen im Felde jeder Tag mit erschütternder Eindringlichkeit predigt, daß das Schicksal des Einzelnen nichts ist, doch das Recht auf die eigene Person zurücktreten muß gegenüber den Anforderungen des großen Ganzen. Die Gemeinschaft ist alles, sie lebt, sie steht sich durch, sie will, sie siegt. Diese Wahrheit, in der Heimat lebendig geworden, weist den Weg zu dem rechten Verhältnis der Zurückgebliebenen, der Heimkrieger, des Arbeitsheeres untereinander; sie soll die Posten und Entschörungen gleichmäßig auf alle Schultern verteilen und dem Eigennutz die Tür versperren, der nur noch Wäden in den Bestimmungen späht, um sich Vorteil und Besserstellung zu erschleichen. Auch die schwerste Last läßt sich tragen in der Gewißheit, daß niemand davon ausgenommen ist und aller Kleinmut vorliegt in der Geborgenheit des echten Gemeinschaftsgefühles.

Wenn wir in dieser Grundstimmung an die Durchsicht unserer Lebensbedingungen im neuen Jahre gehen, so können wir getrosten Mut zu verdoppelter Willensanstrengung fassen. Die Missernte des Jahres 1915 haben wir überstanden; wir werden auch mit der neuen Ernte auskommen, denn sie war nicht schlecht. Freilich, die Kartoffeln, auf die wir große Hoffnungen gesetzt hatten, haben empfindliche Enttäuschungen gebracht. Es wird eine sorgfältige und sparsame Behandlung der Borräte nötig sein, wenn nicht Schwierigkeiten eintreten sollen. Unsere recht gute Getreidemenge wird uns aber über den Mangel hinweghelfen. Für unsere Milch- und Fleischversorgung werden sich nach vorübergehendem Tiefstand in absehbarer Zeit wieder bessere Aussichten eröffnen, und die Anforderungen, die durch die technischen Bedürfnisse an unsere Oese und Fette gestellt wurden, werden voraussichtlich durch die rumänische Beute eine Erleichterung erfahren. Auch unsere Viehhaltung wird dieser Gewinn des rumänischen Feldzuges in willkommener Weise unterstützen.

Andererseits hat die über alles Erwartete schlechte Welt-ernte, verbunden mit dem englischen Schiffsraumangel, die Lebens- und Kampfbedingungen unserer Feinde sehr wesentlich verschlechtert. Die von Woche zu Woche in die Höhe schwellenden ausländischen Preise, die schon seit Monaten für die wichtigsten Lebensmittel die unfrigen weit übersteigen, geben davon Zeugnis. Schon müssen sich Engländer und Franzosen mit dem Gedanken vertraut machen, unsere bisher weidlich verpörrte staatliche Lebensmittelverteilung nachzumachen. Ob sie unsere in zweieinhalbjähriger Kriegswirtschaft gewonnene Erfahrung und Gewöhnung durch einen einfachen Abstoß für die herannahende Krisis werden erleben können, bleibt abzuwarten. Die unverkennbare Angst, mit der England nach unseren U-Booten Ausschau hält, zeugt nicht von harter Zuversicht. Jedenfalls haben wir die Gewißheit, daß der Augenblick naht, wo wir auf dem wichtigsten Gebiet der Volksernährung, auf dem England den Hauptstoß gegen uns führen wollte, mit unseren Feinden unter mindestens gleichen Verhältnissen kämpfen werden: Auch sie werden in der Hauptsache auf das eigene Land und dessen Hilfsquellen angewiesen sein. Und wo wir in diesem Weltkriege mit den gleichen Waffen und unter den gleichen Bedingungen, wie unsere Feinde, zu kämpfen hatten, haben wir uns noch immer als die Stärkeren erwiesen. Das ist die tröstliche, über jede notwendige Entbehrung hinweghelfende Aussicht, mit der wir in das neue Jahr des Krieges hineingehen.

Schamlose französische Völkerrechtsverletzungen an deutschen Kriegsgefangenen.

Vor wenigen Tagen erst ist ein unglaublicher russischer Völkerrechtsbruch bekannt geworden. Drei deutsche Offiziere, denen die Flucht aus russischer Gefangenschaft gelungen war, wurden auf sibirischem Boden durch russische Soldaten erschossen. Die „edle französische Nation“ scheint aber den Ehrgeiz zu haben, russischer Brutalität den Rang abzulassen. Durch eibliche Auslagen mehrerer aus französischer Gefangenschaft entronnener Unteroffiziere und Mannschaften ist neuerdings einwandfrei erwiesen, welcher geradezu unmenschlichen Behandlung deutsche Kriegsgefangene durch die Franzosen ausgesetzt sind.

Die Deutschen wurden nach der Befangennahme systematisch ausgeplündert. Uhren, Geld und Wertgegenstände wurden ihnen geraubt, die Ordensbänder abgerissen. Die Gefangenen mußten nicht nur Verwundete aus der Kampffront zurückbringen oder in vorderster Linie tote Bestanden: im schwersten Feuer haben sie bei jedem Weiter Schanzarbeiten auszuführen. Munition nach vorne schaffen und den Franzosen Essen in die Stellung bringen müssen hierbei sind zahlreiche deutsche Gefangene durch Artilleriefeuer getötet oder verwundet worden.

Über darüber hinaus hatten die Deutschen, die zu solchen „Arbeitskommandos“ zusammengestellt werden, noch körperliche Mißhandlungen zu erdulden. Die Verpflegung der deutschen Gefangenen war überaus schlecht. Erst am zweiten Tage bekam jeder ein viertel Brot, und erst am dritten Tage die erste warme Verpflegung in Gestalt eines kleinen Trinfbeckers voll Kaffee! Leute, die sich tront melbeten, bekamen tagsüber nichts zu essen, sondern nur abends Suppe. Koch- und Baldagelegenheit fehlten vollständig.

Geradezu unglaublich war die Unterbringung. Wie die Schafe wurden die Deutschen in einem von einem Drahterhau umgebenen Bierack zwei Tage und eine Nacht zu j a m e n e gepfercht. Der Morast ging bis über die Knöchel. Es wurde ihnen keine andere Gelegenheit gegeben, als stehend ihre Notdurft zu verrichten! So dicht gedrängt waren die Kerker bei Souilly untergebracht! Ein Mann, der dem umgebenden Drahterhau zu nahe kam, als er austreten wollte, erhielt von dem Posten einen Bauchschuß, so daß er nach kurzer Zeit verstarb!

Man vergleiche mit dieser unerhört schändlichen menschenunwürdigen Behandlung die Art der Behandlung, die wir den feindlichen Kriegsgefangenen in Deutschland zuteil werden lassen, und die oft genug von neutralen Beobachtern dokumentarisch bezeugt worden ist. Grundrücksicht werden bei uns die Kriegsgefangenen sofort aus dem Feindbereich gebracht und selbstverständlich nie in der vordersten Linie beschäftigt.

Unterkunft und Verpflegung entsprechen den gesundheitlichen Regeln, die wir für unsere eigenen Gefangenen anwenden. Wir lassen uns stets von dem Grundgedanken leiten, im Kriegsgefangenen nicht mehr den Feind, sondern den Menschen zu sehen. Möge dieser trasse Fall unwürdiger völkerrechtswidrigster Behandlung deutscher Kriegsgefangener erneut dazu beitragen, dem neutralen Ausland die Augen darüber zu öffnen, wer in Wahrheit die „Barbaren“ sind.

+ Sendungen an Kriegsgefangene in Rußland.

Die Klagen darüber, daß Postsendungen an deutsche Kriegsgefangene in Rußland nicht in die Hände der Empfänger gelangen, wollen nicht verstümmen. Wenn auch die Schuld daran häufig den Zuständen in Rußland zuzuschreiben sein wird, muß doch von den deutschen Absendern alles aufgeboten werden, um die richtige Ueberkunft der Postpakete zu ermöglichen. Hierzu gehört die peinliche Beachtung folgender Vorschriften: Die Aufschriften der Kriegsgefangenen-Sendungen müssen genau, deutlich und mit großen lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Der Bestimmungsort muß, ebenfalls in lateinischer Schrift, besonders deutlich angegeben sein. Außer Vor- und Zunamen ist auch der Dienstgrad des Gefangenen, Unterbringungs- oder Lazarett- und die frühere Truppenzugehörigkeit (Kompanie, Eskadron, Batterie und Regiment) anzugeben. Die Angabe größerer Einheiten (Brigade, Division, Armeekorps) macht die Aufschrift unübersichtlich, ist zwecklos und daher zu unterlassen.

Die Postanstalten sind angewiesen worden, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten und Sendungen, deren mangelhafte Aufschrift von vornherein die sichere Ueberkunft unwahrscheinlich macht, den Absendern zurückzugeben. Die Postanstalten werden den Absendern auf Wunsch gern Rat und Hilfe bei der Anfertigung der Aufschriften erteilen. Derselben Aufgabe widmen sich die zahlreich verbreiteten Wohlfahrtsstellen für Kriegsgefangene, insbesondere auch die vom Roten Kreuz. (W. L. B.)

+ Freigabe von Hafer.

Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt: Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 ist nur für Einhufer und Zugtullen Hafer zur Verfüttung freigegeben worden. Freigabe von Hafer für Arbeitsochsen und Zugkühn, an die zur Sicherung der Herbstbestellung, sowie für Ziegenböcke, an die während der Periode vorübergehend Hafer verfüttet werden dürfte, ist nicht mehr erfolgt. Es kann daher die Verfüttung von Hafer an diese ab 1. Januar 1917 nur noch insofern in Frage kommen, als es den Haltern von Pferden und sonstigen Einhufern gestattet ist, ihr übriges Vieh an der Pferde-Ration teilnehmen zu lassen. Im übrigen ist sie, soweit nicht später noch andere Bestimmungen erfolgen, unzulässig. (W. L. B.)

+ Die Bezugscheinplicht für Schuhe.

Die Reichsbeleidungsstelle weist erneut darauf hin, daß die Bekanntmachungen über die Bezugscheinplicht für Schuhe und die Regelung des Altlederhandels mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft getreten sind. Jeder Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen ist strafbar. Einer Entschuldigung mit dem Hinweis, daß die Bekanntmachungen noch nicht in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht worden seien, kann nicht stattgegeben werden. Die amtliche Veröffentlichung ist im Reichsanzeiger und im Reichsgeheblatt bereits am 23. Dezember erfolgt, außerdem ist auf die Bezugscheinplicht am 27. Dezember in der gesamten deutschen Presse hingewiesen worden. (W. L. B.)

Eine hochherzige Stiftung. Der Geh. Kommerzienrat Arnold in Dresden hat aus Freude über das deutsche Friedensangebot zu der von seinem Bruder ins Leben gerufenen „Sozialen Stiftung“ 25 000 M. gespendet und sich verpflichtet, dieser Stiftung 50 Jahre lang alljährlich denselben Betrag zugehen zu lassen. Er hat daran den Wunsch geknüpft, daß von dieser Spende alljährlich je 5000 M. der „Stiftung Heimdank“ und dem „Verein Heimdank“ für die Stadt Dresden, sowie 2000 M. den Kinderheilstätten zuzuführen seien.

Warum England den Frieden fürchtet.

Stockholms Dagblad untersucht die Kriegslage zur See und ihre Einwirkung auf die Friedensgedanken. Die Zeitung meint: Heute muß sich England sagen, daß die deutsche Kriegsflotte

mit ungebrochener Kraft aus einem Hauptkampf mit der englischen Uebermacht (Stagerrak) hervorgegangen ist. Die deutsche Handelsflotte liegt zum großen Teil in deutschen oder neutralen Häfen bereit, den Weltreit mit der während des Krieges stark verminderten englischen Handelsflotte anzunehmen. Die deutsche Industrie arbeitet mit der gleichen ungebrochener Betriebsamkeit. Die Abspernungsmahnahmen haben sie nur gewonnen, neue Auswege zu finden, durch die sie ein mindestens

ebenso gefährlicher Konkurrenz vor Kriegsausbruch ist. Schon das dürfte genügen, um zu verstehen, daß der Friedensgedanke für England zu früh gekommen ist, aber noch andere Gründe treten hinzu: Militärische Niederlagen kann man vergessen, aber man muß sich in England sagen, daß das deutsche Volk nie die Hungerjahre mit ihren Leiden vergessen wird, es kann nie vergessen, daß die englischen Staatsmänner völkerrechtlich Vereinbarungen zerrissen, die sie selbst vor wenigen Jahren mit dem größten Eifer zustande gebracht hatten, und daß sie mit kaltem Blute ein ganzes Volk zum Hungertode verurteilen konnten. Aus ihrer eigenen Geschichte müssen die Engländer wissen, daß Deutschland in Versuchung kommen kann, die erste Gelegenheit, da England in Schwermüdigkeit gerät, zu benutzen, um sich von seinem Lohfeind zu befreien. Deshalb

mag England nicht, Frieden zu schließen, solange Deutschland im vollen Besitz seiner maritimen Kraft ist, daher gilt es für das Inselreich, anzuhalten und die Verbündeten so lange anzufeuern, wie noch die Möglichkeit besteht, den endgültigen Sieg zu erringen. Wenn man auch vom preussischen Militarismus spricht, so meint man doch in englischen Kreisen, die wir hier meinen, im Grunde daß die deutsche Flotte und die deutsche Industrie vernichtet werden müssen, um England Ruhe zu verschaffen.

Rückblick.

Die Tage rinnen leise hin...
Ein jeder bringt ein liebes Blut
Und eine liebe Sorge mit.
Und khou ich so den Weg zurück,
Den ich mit dir gegangen bin,
Da will es mir fast bange werden
Am so viel Seligkeit auf Erden.

Die Entente-Konferenz in Rom.

Lugano, 8. Jan. (Zf.) Die Nachrufe der italienischen Presse auf die Entente-Konferenz in Rom sind weit zurückhaltender und nüchterer als die Begrüßungen. Sie bringen sachlich nichts neues zu den bisherigen Lesarten, in denen es hieß, daß das Schicksal des Orientheeres, das politische Vorgehen gegen Griechenland und der Generalplan für eine Frühjahrsoffensive im Mittelpunkt der Beratungen standen, woneben noch Besprechungen über die Antwort an Wilson und wirtschaftliche und Finanzfragen einhergingen. „Secolo“ deutet an, daß der Kriegsrat wegen seiner kurzen Dauer keine erschöpfende Arbeit habe leisten können und daher andere Besprechungen nach sich ziehen müsse. „Idea Nazionale“ weist darauf hin, daß der Rückzug des Orientheeres den Deutschen den rücksichtslosen Tauchbootkrieg im Mittelmeer von Salonik aus erlauben würde. „Popolo d'Italia“ steht die Verbündeten an, Artillerie und sonstiges Material nach Italien zu senden, da Hindenburg eine große Offensive an der Ostalpenfront vorbereite.

Sar'rail, der rumänische Gesandte Ghita und die englische Marinekommission sind nach dem Osten zurückgereist.

WTB Rom, 8. Jan. Bei dem Essen, das der Ministerpräsident Boselli den fremdländischen Missionen gab, brachte er einen Trinkspruch aus, in dem er nach dem Bericht der Agenzia Stefani sagte:

Ich grüße unter den Auspizien des endgültigen, vollständigen Sieges, der nicht ausbleiben kann, die unlöslich und herzlich verbundene Willens- und Tatkraft der für den Triumph des Völkerrechts und der Zivilisation Verbündeten.

Der Ministerpräsident Briand antwortete und schloß sich dem Wunsche Bosellis nach einem endgültigen, vollständigen Siege an. Der Kammerpräsident Marcota sandte an Boselli eine Depesche, in der er sein lebhaftes Bedauern ausdrückte, dem Essen nicht beiwohnen zu können, und fügte hinzu, daß sich die italienische Deputiertenkammer in ihren Wünschen und Absichten mit den Parlamenten der Alliierten eins fühle.

Feindliche Kriegsschiffsverluste.

TU Basel, 9. Jan. Der Basler Anzeiger berichtet aus Chiasso: Vor kurzem sei dieser Tage ein italienischer U-Bootzerstörer mit einem vollständigen Armeestab, der sich zufällig an Bord befand, untergegangen. Die Verluste betragen 7 Seeoffiziere und 33 Offiziere des Landheeres. — Einer Haager Meldung des Basler Anzeigers zufolge, soll der englische Panzerkreuzer Shannon Ende November 1916 an der Südküste Englands durch Auslaufen auf eine Mine gesunken sein.

Der Basler Anzeiger erzählt nachträglich von verlässlicher Seite, am 22. Dezember habe versehentlich in der Nacht ein Gefecht zwischen einem französischen Panzerkreuzer und einem italienischen Hilfskreuzer stattgefunden, wobei es zahlreiche Tote und Verwundete gegeben habe.

Lokales und Provinzielles.

[1] Montabaur, 10. Jan. (Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Prospektpeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpeifen, Zinnschallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten. Nr. M. 1/12. 16. K. R. A.) Am 10. Januar 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer Meldepflicht eine freiwillige Ablieferung, aber auch eine Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von vollständig aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpeifen, d. h. denjenigen zinnernen Orgelpfeifen, die im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind, oder waren, oder noch eingebaut werden sollen, vorsieht. Alle näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Landratsämtern und Polizeibehörden einzusehen. Betreffs der Erfassung sei erwähnt, daß bereits vor dem Kriege die durch die Bekanntmachung betroffenen Orgelpfeifen durch das billigere, aber für den hier in Frage kommenden Zweck gleich gut brauchbare Zink ersetzt wurden. Ein großer Teil der Prospektpeifen ist sogar ohne weiteres entbehrlich; da die Orgeln auch dann benutzbar bleiben, wenn diese Prospektpeifen ausgebaut und nicht sogleich ersetzt werden. Auf besonderen kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert, der durch behördlich eingefetzte Sachverständige festzustellen ist, wird die erforderliche Rücksicht genommen werden.

Siershahn, 8. Jan. Gestern hielt der Verband der Kleintierzuchtvereine des Eisenbahn-Direktionsbezirks Frankfurt M. in Frankfurt M. seine zweite Versammlung, die recht zahlreich besetzt war. Hierbei erhielt der Kleintierzuchtverein im Eisenbahnverein Siershahn und Umgegend den 2. und 3. Preis für zwei belgische Riesen. Aussteller war der Vereinsvorsitzende Vademester Gottfried aus Höhr-Grenzhausen. Der noch so junge Verein kann auf dieses schöne Resultat stolz sein. Möge dieses für Fernstehende ein Ansporn sein, damit sich immer mehr Interessenten mit der so äußerst nützlichen Kleintierzucht befassen. Wie wir hören, soll demnächst ein belehrender Vortrag über Ranninchenzucht stattfinden.

Montabaur, 10. Jan. (Bestandsanmeldung von Leim. — Angabe des Leimverbrauches.) Nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leim und den Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage ist jeder, der am Beginn eines Kalendermonates Leim (Lebelleim, Hasenleim, Knochenleim, Fischleim) in einer Gesamtmenge von mindestens 100 Kilogramm in Gewahrsam hat, verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats seinen Bestand anzugeben. Die Meldungen sind auf den vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin, ausgegebenen Vordruck zu erstatten, die von der Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn zu beziehen sind. Der Meldepflicht unter-

liegen nicht nur die Leimfabrikanten und Händler (auch Drogen-, Eisenwaren- und andere Händler, welche Leim nicht als Hauptartikel führen) sowie die Speditoren, sondern auch die Leimverbraucher, selbst wenn sie ihren Bedarf auf längere Zeit gedeckt haben. Unterlassung der Meldung ist mit Strafe bedroht.

+ Horresen, 10. Jan. Dem Pionier Peter Winter (Sohn der Frau P. Winter Ww.) wurde in den Kämpfen an der Somme das Eisernes Kreuz zweiter Klasse verliehen.

+ Höchst (Main), 5. Jan. Die drei großen Fabrikhöfchen Sindlingen, Zeilsheim und Unterliederbach beschloßen ihre Eingemeindung in den Stadtbezirk Höchst. Die Einwohnerzahl der Stadt würde damit auf etwa 28 000 steigen.

V Engers, 7. Jan. Der Oberbahnassistent a. D., Herr Gustav Binge zu Engers, früher in Montabaur, ist auf die Amtsdauer von 6 Jahren zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Engers ernannt worden.

Eisenbahnfahrplan.

Berichtigung. In dem in Nr. 5 des Kreisblattes veröffentlichten Fahrplan ist ein Druckfehler unterlaufen. Der letzte nachmittags von Hilscheid nach Grenzau abgehende Zug ist irrtümlich 5.49 angegeben; der Zug fährt 5.19 von Hilscheid ab.

Ortsgruppe Montabaur der Görresgesellschaft.

Herr Oberlehrer Jäger wird am Sonntag den 14. Januar nachmittags 4 1/2 Uhr im kleinen Saale des Hotel „Deutscher Hof“ (Besitzer: Herr Heinrich Schmidt) einen

Vortrag

halten über:

Kathol. Kirche u. moderner Staat.

Gäste, auch Damen sind willkommen.

Es kann zugleich der Beitrag für 1917 entrichtet werden.

Raninchenzüchter-Verein für Montabaur und Umgegend.

Am Sonntag, den 14. Januar d. J., nachmittags 3 1/2 Uhr wird Herr Deneffe aus Höchst, Vorsitzender der Raninchenzucht-Kommission des Verbands der Geflügel- und Raninchenzüchtervereine im Reg.-Bez. Wiesbaden, im Auftrage der Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden einen

Vortrag über Raninchenzucht

im Saale des Herrn Joh. Meudt in Montabaur halten. Alle Mitglieder des Vereins, besonders aber alle Raninchenzüchter der Stadt und Umgegend sowie Freunde der Raninchenzucht werden hierzu höflichst eingeladen.

Der Vorstand.

An die Herren Bürgermeister des Unterwesterwaldkreises.

Betr. Seifenkarten u. Reichsleischkarten.

Die vom 1. Februar 1917 ab gültigen, für die nächsten 6 Monate (Februar bis einschl. Juli 1917) zu verwendenden

neuen Seifenkarten

werden nächster Tage in unserer Druckerei hergestellt. Um die gleichzeitige Absendung der Seifenkarten mit den Reichsleischkarten für den Monat Februar zu ermöglichen, resp. um Postkosten zu sparen, wird um gest. umgehende Angabe des Bedarfs gebeten.

Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Formulare:

Antrag auf Erlaubnis zum Schlachten, Wiegescheine,

Antrag um Ueberlassung von Sohlleder,

Mehlbestellungen,

Kleider-Bezugscheine A,

Milch-Bezugskarten,

Butter-Bezugscheine,

Militärreklamationen,

Urlaubsgefuche

Butter-Empfangsbefcheinigungen für Buttererzeuger, (1 Block à 50 Stück),

Eier-Empfangsbefcheinigungen (in Blocks à 50 Stück),

Mahlkarten,

Seifenkarten,

sind vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Bestellungen

auf das 1. Vierteljahr 1917 des Kreisblattes werden bei allen Postanstalten, Briefträgern und unseren Agenturen noch fortwährend angenommen.

Danksagung.

Für die große und herzliche Teilnahme anlässlich unseres im Felde gefallenen Sohnes und Bruders

Hermann Tillmann

sagen wir hiermit unsern tiefgefühlten Dank. Besonders der Pfarrei Arzbach und allen Auswärtigen für die große Beteiligung beim Traueramt.

Arzbach, den 8. Januar 1917.

Familie Hegemeister Tillmann.

Zwischen Siershahn u. Ebernshahn eine

Damenuhr

mit Lederarmband gesunden. Gegen Belohnung abzugeben. Helwig Rembs, Mogendorf.

Achtung! Gelegenheit!

Ein gebrauchter, gut erhaltener 2-Spänn.

Ruhwagen

steht zu verkaufen bei

Peter Kaiser,

Dernbach, (g. St. im Felde).

Ein Garten

ca. 20-30 Ruten, möglichst Alberts Höhe zu pachten eventl. zu kaufen gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Blattes.

Tüchtiges, nicht zu junges

Dienstmädchen

bei gutem Lohn gesucht.

Frau Direktor Franz, Birges.

Einen Garten

zu kaufen oder zu pachten gesucht.

Frau Joh. König, Montabaur, Markt.

Zentrifugen

Infolge Importierung neuer großer Sendungen kann ich jede Größe wieder sofort vom Lager liefern.

Heimann Stern, Montabaur.

Landw. Maschinen.

Ein Stundenmädchen

sofort gesucht.

Frau Wink, Berliner Kaufhaus.

Ein Paar Fahrohse

zu verkaufen.

Simmern, Haus-Nr. 4

Läufer Schweine

zu verkaufen.

Adam Kasper, Dernbach.

Ein Transport Ferkel

stehen zum Verkauf bei

Adam Friedrich

Baumbach (Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)

Westerw.)



Nassauische Landesbank.

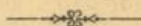
Verlosungsliste

der

3 1/2% Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank Buchst. F, G, H, K u. L.

Verlosung vom 4. Dezember 1916. — Zahlbar am 1. Juli 1917.

Die mit * bezeichneten Nummern sind aus früheren Jahren noch rückständig und am Schluß nochmals mit den Rückzahlungsterminen aufgeführt.



Buchst. F. a. zu 200 M. 143. 225. 226. 262. 275*. 305. 340. 388. 402*. 482*. 580*. 621. 683*. 690. 695*. 793*. 796. 806. 827. 847. 861*. 899*. 999. 1060. 1233. 1262*. 1349*. 1396. 1571. 1591. 1603. 1608. 1652. 1729. 1767. 1781. 1791. 1873. 1942. 2120. 2124. 2206. 2258. 2262. 2338. 2355. 2402. 2502*. 2536. 2729. 2800*. 2880. 2895. 2935. 2936. 2958*. 2992. 3084. 3096*.

Buchst. F. b. zu 500 M. 61. 173. 334. 355. 493. 525. 567. 574. 575. 686. 710. 776 795*. 919. 1128. 1143. 1201. 1240. 1367. 1404. 1636. 1639*. 1890. 1997. 2031. 2070. 2071. 2101. 2111. 2137*. 2175. 2227. 2249. 2423. 2530. 2542. 2585*. 2683. 2734. 2748. 2786. 2947. 3008*. 3114*. 3413. 3524*. 3583. 3750. 3855. 3907. 3944. 4021. 4047. 4208. 4218. 4338. 4383. 4394. 4439*. 4454. 4461. 4462. 4468. 4493. 4574. 4576. 4655*. 4719. 4748. 4791. 5023*. 5080. 5318. 5322. 5429*. 5593. 5598. 5655. 5662*. 5668. 5671. 5692. 5719. 5785*. 5830. 5833*. 5871. 5917. 5927. 5945*. 6084. 6154. 6164*. 6223. 6307. 6463.

Buchst. F. c. zu 1000 M. 43. 50. 83. 124. 192. 277. 503. 504. 532*. 542. 551. 578. 683. 730. 754. 952. 997. 1070. 1190. 1217. 1252. 1254*. 1404. 1495*. 1520. 1551. 1558*. 1569. 1593. 1762*. 1914. 1960. 2018. 2092. 2160*. 2323. 2386. 2389. 2413. 2533. 2542. 2657. 2682. 2735. 2747. 2756. 2791. 2814. 2821. 2841. 2844*. 2848*. 2916. 2973*. 2996*. 3045*. 3055. 3074. 3097. 3136*. 3144. 3258*. 3264. 3337. 3364. 3410. 3560. 3611*. 3687.

Buchst. F. d. zu 2000 M. 5. 158*. 231. 247*. 354. 389*. 421. 450. 494. 501. 563. 595. 872. 996.

Buchst. G. a. zu 200 M. 105. 205*. 341. 385. 439*. 453. 769*. 965. 1059. 1063. 1157*. 1341*. 1659. 1663*. 1676. 1678. 1784*. 1823. 1829*. 1830*. 1853*. 1930. 1944*. 2155*. 2218. 2224. 2226. 2227. 2232. 2261. 2306*. 2314. 2335. 2403*. 2420. 2545. 2609*. 2631*. 2647. 2874*. 3120*. 3203. 3281*. 3414. 3442. 3452. 3478. 3593. 3609*. 3649. 3674. 3816. 3831. 3837*. 3919. 3960. 4240. 4339. 4394*. 4553. 4592. 4762. 4814. 4939. 4955*.

Buchst. G. b. zu 500 M. 4. 141*. 177. 211*. 402*. 414. 436. 445. 501*. 510*. 515. 555. 629. 704. 713. 738. 769. 885. 905*. 1087. 1331. 1393*. 1399. 1439*. 1528. 1558. 1615*. 1636. 1685. 1686. 2074*. 2164*. 2167*. 2202. 2398. 2405. 2571. 2724. 2752. 2768. 2865*. 2940*. 2952. 2977. 3128. 3163*. 3240. 3375*. 3434. 3508. 3534*. 3550. 3595*. 3660. 3734. 3736. 3755. 3776*. 3815. 3850. 3938. 3995. 4205. 4276. 4350. 4450. 4458. 4603. 4635. 4662. 4688. 4868*. 4869*. 4915. 4966. 5033. 5278*. 5414. 5522. 5523. 5617. 5689. 5697. 5783. 5987. 6001*. 6100*. 6141. 6200. 6271*. 6338. 6358*. 6421. 6439. 6513. 6766. 6843. 6893.

Buchst. G. c. zu 1000 M. 36*. 86. 151. 194. 195. 280. 391*. 485. 588. 729. 747*. 768. 845. 1055. 1099. 1130. 1709. 1848. 2033*. 2109. 2362*. 2404*. 2558*. 2661. 2675*. 2724. 2729. 2773. 2790. 2874*. 2970. 3075. 3081. 3230. 3270. 3385*. 3386*. 3388. 3413. 3431. 3521. 3523. 3552*. 3610. 3655. 3673. 3680*. 3700. 3721. 3748. 3760. 3781. 3804*. 3932.

Buchst. G. d. zu 2000 M. 23. 90. 94. 229. 337. 435*. 479. 552. 632*. 747.

Buchst. H. a. zu 200 M. 81. 86*. 87. 124. 125. 143. 149. 155. 158. 177. 218. 226*. 269. 278. 355. 370. 401. 433. 447. 467. 506. 533. 540*. 618*. 624*. 673. 681*. 697. 723. 727*. 815. 832. 836. 896*. 946*. 990. 991*. 1025. 1080. 1093. 1135. 1148*. 1190. 1260*. 1295. 1322*. 1337. 1372. 1379. 1393*. 1403*. 1451*. 1452*. 1539*. 1580. 1656. 1670. 1684*. 1711. 1778. 1799. 1814. 1866*. 1931*. 1936. 1952. 1977*. 1979. 1989. 2013. 2042*. 2084. 2134. 2153. 2168. 2183*. 2267. 2389. 2399. 2415. 2433*. 2481. 2509*. 2518. 2659*. 2684. 2737. 2739. 2849. 2871*. 2874*. 2913*. 2916. 2929. 2971. 2990.

Buchst. H. b. zu 500 M. 30. 94. 98. 116. 233. 234. 277. 296. 391. 459. 621. 662*. 663*. 699. 756*. 890*. 941. 972. 1045. 1118*. 1170. 1211*. 1298. 1345. 1351. 1411. 1444. 1462. 1497. 1498. 1508. 1580*. 1614. 1667. 1738. 1756. 1820. 1843. 1889*. 1964. 1967*. 1990. 2023. 2085. 2208. 2291. 2307. 2312. 2359. 2445. 2501*. 2507. 2512*. 2551. 2556. 2625. 2714. 2739. 2797. 2805. 2811. 2883*. 2938*. 3023. 3054*. 3056. 3067*. 3136. 3177. 3193. 3219. 3223. 3244. 3252. 3310. 3364. 3382. 3445. 3564. 3580. 3625. 3707. 3712. 3726. 3785. 3891. 3936. 3941*. 4068. 4117*. 4127. 4150*. 4177*. 4182.

Buchst. H. c. zu 1000 M. 22. 40. 71. 179. 207. 269. 307. 349*. 359. 394. 440. 446. 544*. 559. 598. 647. 752. 761. 915*. 989*. 998*. 1031. 1035. 1159. 1160. 1165. 1179. 1199. 1215. 1249*. 1360. 1483. 1488*. 1510*. 1553. 1554. 1565. 1626. 1659. 1670. 1740*. 1788. 1793*. 1913. 1992. 2074. 2101*. 2133. 2137. 2189. 2224. 2229. 2240. 2250. 2272. 2322*. 2324. 2367.

Buchst. H. d. zu 2000 M. 35. 59*. 109. 129. 171. 266. 277. 322. 375*. 416. 429.

Buchst. K. a. zu 200 M. 8. 43*. 143. 324*. 333. 372. 397. 497*. 766. 808. 842. 953. 961. 1002*. 1016. 1027*. 1039*. 1118. 1138. 1156. 1191. 1248. 1293. 1306. 1376*. 1387. 1433*. 1555*. 1664. 1712*. 1755. 1759. 1888*. 1983. 2019. 2038*. 2106*. 2116. 2124. 2159*. 2192*. 2215*. 2294. 2303. 2310. 2417*. 2441*. 2489. 2544. 2596*. 2717. 2758. 2782. 2796. 2809*. 2812*. 2851. 2852. 2854. 2902.

Buchst. K. b. zu 500 M. 26. 42*. 117. 129. 130. 151*. 168*. 198. 202*. 325. 358. 446. 477*. 566. 628. 670. 848. 849. 883. 1044*. 1088*. 1144. 1172. 1203. 1262. 1309. 1332. 1433. 1450. 1458. 1469*. 1496. 1523. 1657. 1753. 1781. 1878. 1967*. 1989. 2060. 2104. 2105. 2246. 2268*. 2338*. 2365. 2366. 2378. 2380. 2392*. 2393. 2400. 2422*. 2448. 2511. 2694. 2708*. 2718*. 2865*. 2866*. 2914*. 2929. 2935*. 3050*. 3057. 3153. 3204*. 3307. 3342.

Buchst. K. c. zu 1000 M. 45*. 147. 148. 213*. 242. 390. 470. 477. 618. 695. 699. 734. 735. 807*. 879. 945. 1012. 1021. 1048. 1083. 1140*. 1210. 1219. 1334*. 1354*. 1377. 1430. 1445. 1499*. 1538. 1579*. 1672. 1690. 1766*. 1857. 1886. 1894. 2075*. 2076. 2096*. 2178. 2181.

Buchst. K. d. zu 2000 M. 19. 20. 22. 41*. 148. 241. 289*. 311. 397. 444. 476. 552. 556.

Buchst. L. a. zu 200 M. 36*. 105*. 141*. 196. 365*. 425. 454*. 484*. 577. 645. 674. 786*. 818. 824. 825. 832. 859*. 871. 872. 886. 981. 1071. 1079*. 1081*. 1082*. 1095. 1170*. 1178. 1179. 1230. 1386*. 1395*. 1396*. 1408. 1418. 1440. 1465. 1480. 1541. 1596. 1636*. 1657. 1756. 1829. 1853. 1884*. 1903. 1986. 2057. 2240. 2435. 2467. 2481. 2615*. 2623. 2725*. 2736. 2837. 2911. 2918*. 2927. 2970. 2971*. 2976. 3089. 3158. 3205. 3271. 3292*. 3399. 3409. 3423. 3477*.

Buchst. L. b. zu 500 M. 29. 30. 45. 68. 247. 248. 287. 292. 309*. 399. 468. 571*. 602. 641*. 707. 721. 879. 899*. 963. 1017. 1021. 1025*. 1175*. 1261. 1318. 1338. 1345. 1382. 1457. 1480*. 1505*. 1535. 1595. 1613. 1660*. 1763. 1851. 1942*. 1955. 1989. 1993. 2006*. 2247. 2286*. 2294*. 2305. 2415*. 2460. 2461. 2470. 2514. 2536*. 2603. 2625. 2665. 2716*. 2752. 2839. 2843*. 2921. 2963. 2972*. 2988*. 2996. 3055. 3140*. 3348. 3455. 3488. 3496*. 3637. 3672. 3721. 3850. 3870. 3975. 4055*. 4154. 4185. 4283. 4305. 4317. 4380. 4441. 4571*. 4584*. 4608. 4711*. 4740*. 4744*. 4775. 4776. 4777. 4798*. 4824. 4933. 5007*. 5019. 5030. 5040. 5086. 5094. 5129. 5147. 5173. 5176. 5184. 5187*. 5269*. 5317. 5318. 5324. 5346*. 5347*. 5361*. 5387*. 5389. 5440*. 5490. 5638*. 5652. 5654. 5713*. 5750*. 5761. 5868. 5878. 5982.

Buchst. L. c. zu 1000 M. 105. 128*. 191*. 221*. 223. 234. 235*. 237*. 263. 264. 265. 329. 359. 394. 404. 585. 708. 718*. 723. 725*. 757. 775. 840. 964*. 1066. 1195. 1243*. 1250. 1285. 1341. 1397. 1488*. 1621. 1649*. 1666. 1735. 1901*. 2058. 2108. 2116*. 2120. 2138*. 2253. 2261. 2301*. 2304. 2317. 2403. 2404. 2592. 2852. 2898. 2899. 2937. 3063*. 3119. 3217. 3218. 3269. 3433. 3438. 3483. 3514*. 3519. 3521. 3522. 3523. 3524. 3586. 3601. 3630. 3678*.

Buchst. L. d. zu 2000 M. 138. 192*. 197. 276. 282. 395. 443. 450. 504. 642. 682. 747. 809*. 943. 950. 1032. 1046. 1120. 1138*. 1139. 1205.

Wiederholung der vorstehend bereits aufgeführten mit * versehenen Nummern, die aus früheren Jahren noch rückständig sind, unter Angabe der Verlosungstermine.

Buchst. F. a.	482									(Rückzahlbar am 1. Juli 1911.)
"	F. a.	580. 683. 2800								(Rückzahlbar am 1. Juli 1912.)
"	F. b.	3008. 5785								} (Rückzahlbar am 1. Juli 1913.)
"	F. c.	2996. 3258								
"	F. b.	795. 2585								} (Rückzahlbar am 1. Juli 1914.)
"	F. c.	1762. 2844. 3611								
"	F. d.	158. 389								} (Rückzahlbar am 1. Juli 1915.)
"	F. a.	1262.								
"	F. b.	1639. 2137. 3524. 5833. 5945								} (Rückzahlbar am 1. Juli 1916.)
"	F. c.	1254. 1558. 2160. 2848. 3045								
"	F. a.	275. 402. 695. 793. 861. 899. 1349. 2502. 2958. 3096								} (Rückzahlbar am 1. Juli 1916.)
"	F. b.	3114. 4439. 4655. 5023. 5429. 5662. 6164								
"	F. c.	532. 1495. 2973. 3136								
"	F. d.	247								

Buchst.	G. a. 1944	(Rückzahlbar
"	G. b. 3595	am 1. Juli 1911.)
"	G. c. 36	
"	G. a. 1663. 2631	(Rückzahlbar
"	G. b. 211. 501. 2940	am 1. Juli 1912.)
"	G. c. 3804	
"	G. a. 439. 4394	(Rückzahlbar
"	G. c. 391	am 1. Juli 1913.)
"	G. b. 141. 3534. 6001	(Rückzahlbar
"	G. d. 632	am 1. Juli 1914.)
"	G. a. 1157. 1853. 2609. 2874. 4955	
"	G. b. 1393. 2074. 2164. 3163. 4868. 4869. 6358	(Rückzahlbar
"	G. c. 2362. 2404. 2558. 3385. 3552. 3680	am 1. Juli 1915.)
"	G. a. 205. 769. 1341. 1784. 1829. 1830. 2155. 2306. 2403. 3120.	
"	3281. 3609. 3837	
"	G. b. 402. 510. 905. 1439. 1615. 2167. 2865. 3375. 3776. 5278.	(Rückzahlbar
"	6100. 6271	am 1. Juli 1916.)
"	G. c. 747. 2033. 2675. 2874. 3386	
"	G. d. 435	
"	H. a. 681. 1260. 1977. 2913	
"	H. b. 663. 756. 3941	(Rückzahlbar
"	H. c. 2322	am 1. Juli 1913.)
"	H. d. 59	
"	H. a. 624. 1393. 1451. 1866. 2042	
"	H. b. 1967. 3067. 4150	(Rückzahlbar
"	H. c. 349. 989	am 1. Juli 1914.)
"	H. a. 86. 226. 727. 946. 1452. 1539. 1931. 2509. 2659. 2871.	
"	2874	(Rückzahlbar
"	H. b. 1118. 1580. 1889. 2501. 2938. 4177	am 1. Juli 1915.)
"	H. c. 1249. 1488. 1510.	
"	H. a. 540. 618. 896. 991. 1148. 1322. 1403. 1684. 2183. 2433.	
"	H. b. 662. 890. 1211. 2512. 2883. 3054. 4117	(Rückzahlbar
"	H. c. 544. 915. 998. 1746. 1793. 2101	am 1. Juli 1916.)
"	H. d. 375	
"	K. a. 2192	(Rückzahlbar am 1. Juli 1904.)
"	K. a. 43	(Rückzahlbar am 1. Juli 1910.)
"	K. a. 1002	
"	K. b. 1088. 2268. 2338. 3204	(Rückzahlbar
"	K. c. 45	am 1. Juli 1912.)
"	K. a. 1027. 1555. 2106. 2809	(Rückzahlbar
"	K. c. 2096	am 1. Juli 1913.)
"	K. a. 1712. 2215	
"	K. b. 1967. 2914	(Rückzahlbar
"	K. c. 1766	am 1. Juli 1914.)
"	K. d. 41	
"	K. a. 324. 1039. 1376. 1433. 1888. 2417. 2812	(Rückzahlbar
"	K. b. 42. 202. 477. 2865	am 1. Juli 1915.)
"	K. c. 807. 1140. 1499	
"	K. a. 497. 2038. 2159. 2441. 2596	
"	K. b. 151. 168. 1044. 1469. 2392. 2422. 2708. 2718. 2866. 2938.	(Rückzahlbar
"	3050	am 1. Juli 1916.)
"	K. c. 213. 1334. 1354. 1579. 2075	
"	K. d. 289	
"	L. b. 4744	(Rückzahlbar am 1. Juli 1905.)
"	L. a. 141. 454. 2615. 2971	(Rückzahlbar
"	L. b. 309. 899	am 1. Juli 1912.)
"	L. a. 484.	(Rückzahlbar
"	L. b. 1505. 1942. 2415. 2843. 4571. 4711. 5347. 5713	am 1. Juli 1913.)
"	L. c. 128	
"	L. a. 36. 786. 1082. 1386. 3292	
"	L. b. 571. 2006. 2716. 5007. 5346. 5440	(Rückzahlbar
"	L. c. 2301	am 1. Juli 1914.)
"	L. a. 859. 1081. 1395. 1396. 1636. 1884. 2918. 3477	
"	L. b. 641. 3140. 3496. 4055. 4740. 5387. 5750	(Rückzahlbar
"	L. c. 1243. 2138. 3063. 3514	am 1. Juli 1915.)
"	L. d. 192. 1138	
"	L. a. 105. 365. 1079. 1170. 2725	
"	L. b. 1025. 1175. 1480. 1660. 2286. 2294. 2536. 2972. 2988. 4584.	
"	4798. 5187. 5269. 5361. 5638	(Rückzahlbar
"	L. c. 191. 221. 235. 237. 718. 725. 964. 1488. 1649. 1901. 2116.	am 1. Juli 1916.)
"	3678	
"	L. d. 809	

Von den Schuldverschreibungen Buchst. M. hat diesmal keine Verlosung stattgefunden. Da solche nur alle 5 Jahre stattfindet, werden nachstehend die nicht zur Einlösung gekommenen, auf den 1. Juli 1915 zur Rückzahlung ausgelosten Stücke aufgeführt.

Buchst. M. a. 21. 177. 245. 629. 942. 1034. 1100. 1215. 1613. 1647. 1703. 1812. 2082. 2182. 2479. 2610. 2620. 2691. 2947. 3035. 3154. 3328. 3453. 3465.

Buchst. M. b. 1. 40. 43. 182. 578. 597. 741. 804. 814. 836. 893. 962. 1025. 1128. 1294. 1477. 1555. 1897. 1986. 2051. 2100. 2151. 2172. 3285. 3361. 3565. 3647. 3695. 4072. 4202. 4354. 4409. 4524. 4551. 4804. 5086. 5440. 5523. 5545. 5734. 5814. 5898. 5932. 5993.

Buchst. M. c. 639. 1206. 1304. 1372. 1400. 1560. 1616. 1777. 1778. 2056. 3143. 3799.

Die Rückzahlung der ausgelosten Kapitalbeträge erfolgt gegen Einlieferung der in **kursfähigem Zustande** befindlichen Schuldverschreibungen nebst den dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen bei der **Landesbank-Hauptkasse in Wiesbaden** und bei **jämtlichen Landesbankstellen**, sowie bei der **Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Direktion der Diskontogesellschaft in Frankfurt a. M.** und der **Eidgenössischen Bank in Basel**.

Anhang.

Bei dem Königl. Amtsgericht in Wiesbaden ist wegen der Schuldverschreibung der Nassauischen Landesbank Buchst. **S. e.** Nr. 2858 das **Aufgebotsverfahren** anhängig.

Zur **Anlage** empfehlen wir **ohne jegliche Berechnung von Nebenkosten** unsere **4 $\frac{1}{2}$ %** Schuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibungen werden von uns bis auf weiteres zu einem **1 $\frac{1}{4}$ % niedrigeren Zinsfuß** beliehen als andere Wertpapiere und zu Vorzugsgebührensätzen in Verwahrung und Verwaltung genommen.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1916.

Direktion der Nassauischen Landesbank.